

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger, Monika Knoche, Paul Schäfer (Köln), Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9050 –**

Haltung der Bundesregierung zu so genannten nichtletalen Waffen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im offiziellen Sprachgebrauch ist bei Zwangsmitteln, die den Gegner eher lähmen, betäuben oder zurückhalten als töten sollen, vorwiegend von „nicht-letalen Waffen“ (NLW) die Rede. Diese Bezeichnung ist irreführend und verharmlosend, da fast alle diese Zwangsmittel – je nach Umständen und Dosierung – eine tödliche Wirkung entfalten können. Deshalb wäre der Begriff „weniger letale Waffen“ (WLW) bzw. „weniger tödliche Waffen“ genauer.

Seit vielen Jahrzehnten werden Waffen mit diesen Wirkungsprinzipien von staatlichen Sicherheitsbehörden eingesetzt. Im Kontext des rasanten technologischen Fortschritts und eines veränderten Aufgabenprofils der Sicherheitskräfte erlebt dieser Bereich allerdings seit den 1990er Jahren qualitative Innovationssprünge. Geforscht wird unter anderem an Schall-, Laser- und Mikrowellenwaffen. Zudem eröffnet die Nanotechnologie neue Möglichkeiten für die Entwicklung biochemischer Wirksubstanzen. Die Risiken dieser Waffen werden häufig erst während ihres Einsatzes sichtbar. Es werden Technologien verwandt, deren Wirkung auf den Menschen kaum abgeschätzt werden kann. Neben tödlichen Folgen ist mit langfristigen gesundheitlichen Schäden und Verstümmelungen zu rechnen. In vielen Bereichen ist die nicht-tödliche Wirkung nur eine Frage der Dosierung (bzw. Frequenz). Zudem erlaubt das Funktionsprinzip vieler WLW keine Unterscheidung zwischen Zivilistinnen und Zivilisten und Kombattantinnen und Kombattanten.

Die systematische Forschung zu weniger tödlichen Waffen begann in Deutschland 1993 bei der DASA im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Forschungsaufträge wurden unter anderem an das Fraunhofer Institut für Chemische Technologie (ICT) vergeben. Auf Initiative des Fraunhofer Instituts wurde 1998 die European Working Group NLW gegründet. Seit 2001 wird alle zwei Jahre das „European Symposium NLW“, nach eigenen Angaben „das größte europäische Symposium auf dem NLW-Sektor“, organisiert. Die Forschung zu WLW wird zunehmend aus öffentlichen Mitteln gefördert. Alleine im Sechs-Milliarden-Euro-Programm „Neue Impulse für Innovation und Wachstum“ sind 55 Mio. Euro für den Aufgabenbereich 6 der wehrtech-

nischen Forschung und Technologie vorgesehen, zu dem auch die Entwicklung von WLW und Mikrowellenwaffen gehört.

Die Bundeswehr will mit diesen Waffentypen die Möglichkeit einer stufenweisen Eskalation bei Einsätzen erhalten bzw. wesentlich schneller mit Waffen eingreifen können. 2001 genehmigte der damalige Bundesminister der Verteidigung den Einsatz von Gummiwuchtgeschossen im Kosovo. 2004 wurde das deutsche Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen dahingehend geändert, dass bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr auch Tränengas und andere nicht-tödliche chemische Waffen eingesetzt werden können. Im gleichen Jahr wurde der „Erstausstattungsbedarf der Streitkräfte für den Einsatz NLW bei friedenserhaltenden Maßnahmen“ zu einem Aufgabenschwerpunkt in den militärischen Forschungsprogrammen bestimmt.

Ein ähnlicher Trend lässt sich auch bei der Polizei beobachten. In mehreren Bundesländern wurde in den letzten Jahren das Polizeigesetz dahingehend geändert, dass der Einsatz von „Elektroimpulsgeräten“ (Tasern) für zulässig erklärt wurde (z. B. Bayerisches Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 24. Dezember 2005). Die Innenministerkonferenz 2006 empfahl die Ausrüstung von Spezialeinheiten der Polizeien der Länder mit Tasern.

Während die Sicherheitsbehörden in die Erforschung und Entwicklung dieses neuen Typs von Waffen investieren, werden die gesellschaftlichen Implikationen und die Konsequenzen für das Völkerrecht, die Rüstungskontrolle und die Abrüstung von der Bundesregierung vernachlässigt. Es bleibt unklar, inwieweit die Bundesregierung bei der Entwicklung dieser Waffenkategorie Artikel 36 des Zusatzprotokolls 1 zur Genfer Konvention befolgt. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien zu Folgendem: „Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.“

Bereits 1996 warnte der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung davor, dass die weniger tödlichen Waffen das (Kriegs-)Völkerrecht unterlaufen, zu neuem Wettrüsten führen und die Schwelle zur Anwendung von Gewalt auch bei Friedenseinsätzen erhöhen können (Bundestagsdrucksache 13/6449). Bei der Entwicklung dieser Waffen geht es nicht um Deeskalation sondern um Ausweitung des aktiven Handlungsspielraums bei der Gewaltanwendung. Sie sind Teil des gesamten Eskalationsverbundes mit konventionellen tödlichen Waffen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Begriffe „nicht-letale Waffen (NLW)“ bzw. „weniger letale Waffen (WLW)“ decken sich nicht mit dem von der Bundeswehr bewusst gewählten Begriff „nicht-letale Wirkmittel (NLW)“, die ausschließlich zu dem Zweck entwickelt und eingesetzt werden, Kräfte und Personen/Personengruppen kampf- oder handlungsunfähig zu machen und dabei die Wahrscheinlichkeit tödlicher oder bleibender Verletzungen gering zu halten, oder Geräte funktionsunfähig zu machen und dabei unbeabsichtigte Begleitschäden oder Umweltschäden möglichst auszuschließen.

In diesem Sinne sind NLW darauf ausgerichtet, unnötige Opfer zu vermeiden und Leben zu erhalten.

Dass NLW ein nicht auszuschließendes Risiko tödlicher bzw. schwerer Verletzungen beinhalten, ist allgemein bekannt. Die Anwendung von solchen Wirkmitteln ist jedoch ausdrücklich Situationen auf höherer Eskalationsstufe vorbehalten, bei denen zum Beispiel auch ein Schusswaffengebrauch gerechtfertigt wäre.

1. a) Welche spezifischen Richtlinien und Verordnungen existieren für den Einsatz von so genannten nicht-tödlichen Waffen bzw. weniger tödlichen Waffen für die Polizei und Bundeswehr im Inland und im Ausland?

Für den Geschäftsbereich der Bundesministeriums des Innern (BMI) existieren keine spezifischen Richtlinien und Verordnungen für den Einsatz von so genannten nicht-tödlichen Waffen.

Sofern die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) zulässig ist, richtet sie sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMI).

Regelungen der Länder für die Landespolizeien fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

Innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) richtet sich die Anwendung unmittelbaren Zwanges im Inland nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) sowie den Ausführungsbestimmungen zum UZwGBw in der Zentralen Dienstvorschrift 14/9 („Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse“).

Im Ausland ist die Nutzung NLW durch die Bundeswehr im Rahmen von Peace Support Operations und für Crowd and Riot Control vorgesehen („Konzept für die Nutzung nicht-letaler Wirkmittel (NLW) durch Kräfte des Heeres bei Friedensmissionen“ vom 8. September 2000 und „Konzept Kontrolle von Menschenmengen und gewalttätigen Ausschreitungen (Crowd and Riot Control) bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland“ in der Fassung vom 17. Januar 2007).

- b) Welche internationalen Abkommen und Verträge schränken nach Auffassung der Bundesregierung die Erforschung, Entwicklung, Produktion und den Einsatz von weniger tödlichen Waffen ein?

Bei Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz „nicht-tödlicher Waffen“ sind die Vorschriften des Humanitären Völkerrechts zu beachten. So gilt in einem bewaffneten Konflikt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben. Es ist namentlich verboten, Waffen, Geschosse und Material zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Darüber hinaus sind bei Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz „nicht-tödlicher Waffen“ internationale Abkommen zu beachten, die sich auf bestimmte Mittel der Kampfführung beziehen. Dies sind bei „nicht-tödlichen Waffen“ auf chemischer Basis die Bestimmungen des Übereinkommens vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie in Bezug auf Laserwaffen das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen.

- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei der Forschung und Entwicklung von WLW sowohl Artikel 36 des Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention von 1977, die Prinzipien der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen von 1980 (mit wesentlichen Ergänzungen 2001) und die Bestimmungen des Chemiewaffenübereinkommens den Rahmen abstecken sollten?

Wenn ja, wie gewährleistet die Bundesregierung die Berücksichtigung dieser Bestimmungen im Entscheidungsverfahren?

Wenn nicht, warum nicht?

Gemäß Artikel 36 des I. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte ist jede Vertragspartei verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch andere auf die betreffende Vertragspartei anwendbare Regeln des Völkerrechts verboten wäre. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dies auch bei der Forschung und Entwicklung von so genannten „nicht-tödlichen Waffen“ zu beachten ist. Innerstaatlich sind auch die Bestimmungen der Verordnung zum Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und des entsprechenden Ausführungsgesetzes zu beachten. Dies wird von der Bundesregierung bei der Vergabe etwaiger Forschungs- und Entwicklungsaufträge stets vorgegeben.

- d) Unter welchen Bedingungen ist der Einsatz von weniger tödlichen Waffen durch die Bundeswehr bei Einsätzen im Inland im Rahmen der Amtshilfe möglich?

Soweit die Bundeswehr auf der Grundlage der Amtshilfевorschrift des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes tätig wird, ist sie auf die Erbringung technischer Hilfeleistungen beschränkt. In diesem Rahmen ist der Einsatz von Waffengewalt (einschließlich NLW) unzulässig.

2. a) Werden nach Auffassung der Bundesregierung so genannte nicht-tödliche Waffen zur Bewältigung der Aufgabe der Landesverteidigung benötigt?

Die Verteidigung Deutschland gegen eine äußere Bedrohung bleibt der verfassungsrechtliche und politische Auftrag der Bundeswehr. Verteidigung im Sinne des Grundgesetzes beschränkt sich nicht auf Verteidigung an den Landesgrenzen, sondern muss dort einsetzen, wo Risiken und Bedrohungen für die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten entstehen. Konzeptionell ist der Einsatz NLW bisher auf die „Kontrolle von Menschenmengen und gewalttätigen Ausschreitungen (Crowd and Riot Control) bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland“ beschränkt.

- b) Für welche anderen Aufgaben außer der Landesverteidigung benötigt die Bundeswehr nicht-tödliche Waffen?

Der Einsatz NLW wird konzeptionell ausschließlich auf Crowd and Riot Control (CRC) bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland beschränkt. CRC umfasst alle Verfahren, Kräfte, Mittel und Maßnahmen von Streitkräften im Einsatz zur Verhinderung oder Auflösung von/zur Einflussnahme auf Ansammlungen von Menschen, von denen Gewalt ausgeht oder Gewaltanwendung ausgehen kann.

3. Auf welche Studien/Gutachten stützt die Bundesregierung die in den beiden vorherigen Antworten gemachte Einschätzung?

Die Bundesregierung stützt ihre Antworten zu Frage 2 u. a. auf die Möglichkeiten der Modellbildung und Simulation zur Unterstützung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches „Kontrolle von Menschenmengen und gewalttätigen Ausschreitungen (Crowd and Riot Control, CRC) bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland“. Ergänzend wird auf die Ergebnisse der nichttechnischen Studie „Einsatz nichtletaler Wirkmittel“ (NLW) Plus, SKZ 04 820 4 066 D vom 30. November 2005 verwiesen.

4. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verfügbarkeit nicht-letaler Waffen die Hemmschwelle für den Einsatz von Zwangsmitteln senken kann, da ein größeres Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung steht?
Wenn nicht, wieso?
- b) Welche ethischen, politischen und rechtlichen Risiken sind nach Auffassung der Bundesregierung mit WLW verbunden, insbesondere im Hinblick auf Wirkprinzipien, die auf Mikrowellen, Laser oder Schall beruhen?

Nein. NLW sind vorgesehen zur angemessenen Reaktion auf Gewalttätigkeiten aller Art und jeglichen Eskalationsniveaus. Der Einsatz ist erst dann vorgesehen, wenn von einem Gegner bereits Gewalt angewandt wurde. Ohne NLW stehen den Streitkräften nur die Alternativen Passivverhalten und Einsatz konventioneller soldatischer Bewaffnung zur Verfügung. Mit NLW kann der soldatische und auch politische Auftrag durch angemessene Reaktion und Durchsetzungsfähigkeit bewältigt werden.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Lassen sich für diese Waffentechnologien eindeutige Grenzwerte festlegen, ab denen die Waffentechnologie langfristige Schäden oder den Tod verursacht?
Wenn ja, welche Grenzwerte gelten für die jeweiligen Waffentechnologien und wie gewährleistet die Bundesregierung, dass diese Grenzwerte von den WLW nicht überschritten werden?

Die Antwort auf diese Frage ist Gegenstand der technischen Untersuchungen der NLW im Einzelfall. Sollte bereits die technische Untersuchung unabschätzbare Risiken zeigen, wird das Einzelvorhaben auf dieser Grundlage eingestellt, ansonsten werden die technischen Werte zur medizinischen Beurteilung weitergeleitet. Für den eventuellen zukünftigen Anwendungsfall werden genaue technische Vorgaben in Dienstvorschriften für die Anwendung in der Truppe umgesetzt.

- d) Werden diese Technologien an Menschen erprobt bevor sie eingesetzt werden?
Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies erlaubt?

Nein. Der erforderliche Nachweis erfolgt durch Modellbildung und Simulation.

- e) Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko der Skalierbarkeit von WLW, die auf Basis von Mikrowellen, Laser oder Schall funktionieren, für die Vereinbarkeit dieser Waffentypen mit dem Zusatzprotokoll I der Genfer Konvention und der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen?

Auf die Antwort zu Frage 1c wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Artikels 36 des I. Zusatzprotokolls erstrecken sich nach Auffassung der Bundesregierung auch auf das Risiko der Skalierbarkeit von „Nicht-tödlichen Waffen“, die auf Basis von Mikrowellen, Laser und Schall funktionieren. Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laser verbietet den Einsatz von Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, d. h. des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen. Zur Skalierbarkeit von Laserwaffen sind im Protokoll keine Aussagen getroffen.

5. a) Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten in Deutschland für den Privatbesitz von WLW, die auf Basis von Mikrowellen, Laser oder Schall funktionieren?

Auch solche Waffen unterliegen den Vorschriften des Waffengesetzes.

- b) Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit zur weiteren internationalen Verregelung von WLW, und wenn ja, für welche WLW (bitte mit Begründung)?

Nein. Auf NATO- und EU-Ebene sind Arbeitsgruppen zu NLW tätig, die eventuell auch neue Regelungen als Empfehlung an die Mitgliedstaaten herausgeben. Diese Regelungen sind aber nicht von der Bundesregierung veranlasst.

6. a) Was ist nach Auffassung der Bundesregierung unter einer „stufenweisen Eskalation“ im Umgang mit Menschenmengen zu verstehen, wofür der Bundeswehr nach Auskunft der Bundesregierung im Kosovo bei Unruhen im Jahr 2004 die Mittel fehlten (Bundestagsdrucksache 15/3599)?
- b) Unter welchen Umständen hält sie eine „stufenweise Eskalation“ für erstrebenswert?

Ziel der CRC ist es, Menschenmengen auf Distanz zu halten, zu lenken und sofern erforderlich aufzulösen. Die zum Einsatz kommenden Mittel sollen wirksam die eigenen Handlungsmöglichkeiten erweitern, um die Fähigkeit zu einer abgestuften Eskalation und Deeskalation der eingesetzten Zwangsmittel zu eröffnen und gewalttätigen Aktionen wirksam zu begegnen. Damit soll insbesondere die Schwelle zum Einsatz letaler Wirkmittel erheblich erhöht werden. Mit stufenweiser Eskalation wird entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen auf Menschenmengen eingewirkt. Die Reaktion wird um so viel stärker ausfallen, als nötig ist, um die gegnerische Aktion zu beenden und die eigene Absicht durchzusetzen. So kann es beispielsweise ausreichen, eine weniger gewaltbereite Menschenmenge durch Einsatz einer Postenkette umzuleiten. Im Rahmen der Eskalation können bei Versagen der einfachen Mittel im weiteren Reizstoffe, etwa Pfefferspray, eingesetzt werden, gegen Einzeltäter auch Impulsmunition.

- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Völkerrechtlern, dass es sich bei der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) vom 16. Oktober 2004 um einen Bruch oder zumindest eine Aufweichung des Völkerrechts handelt?

Nein

7. a) Mit welchen Reizstoffen wurde die Bundeswehr in Auslandseinsätzen bislang ausgerüstet?

Die Bundeswehr wurde mit den Reizstoffen Pfefferspray (zwei verschiedene Sprühgeräte) und CS in Rauchform (CS-Wurfkörper und CS-Munition 40 mm) ausgerüstet. Die Zumischung von CS in flüssiger Form für den rückentragbaren Reizstoffwerfer und den Fahrzeugwasser-/Reizstoffwerfer ist geplant.

- b) Über welche Geräte zum Abschuss von Gasgranaten verfügt die Bundeswehr?

Die Bundeswehr verschießt keine „Gasgranaten“. Mit der Granatpistole 40 mm und dem Anbaugerät 40 mm zum G 36 werden Reizstoffgeschosse verschossen, die nach Ausstoß von Schwelkörpern im Zielgebiet durch Abschwelen Reizstoffrauch freisetzen. Dies ist im chemisch-physikalischen Sinne kein „Gas“.

- c) Hat die Bundesregierung vor, die Reizstoffe, die der Bundeswehr für Auslandseinsätze zur Verfügung gestellt werden können, zu spezifizieren und gesetzlich zu beschränken?

Nein

- d) Über welche nicht-tödlichen Waffen verfügt die Bundeswehr (bitte unter Nennung der jeweiligen Bundeswehreinheiten und Angabe der jeweiligen Stückzahlen beantworten)?

Für die Bundeswehr wurden folgende NLW beschafft:

- Impulsmunition 40 mm × 46 NLW DM 119,
- Pfefferspray in zwei Ausführungen mit unterschiedlicher Reichweite (Reizstoffsprühgeräte RSG 4 und RSG 8),
- Reizstoffwurfkörper CS,
- Reizstoffmunitionsfamilie CS 40 mm × 123 (drei Varianten mit verschiedener Reichweite zwischen 30 und 150 m bei gleicher Wirkung).

Die Bestandszahlen an NLW sind als Verschlussache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

- e) Die Beschaffung welcher nicht-tödlichen Waffen plant die Bundeswehr bis 2013 (bitte unter Angabe der Stückzahlen)?

Bisher liegt noch keine ministerielle Genehmigung für weitere Beschaffungen vor, deshalb können auch keine Informationen über weitere geplante Beschaffungen vorgelegt werden.

- f) Über welche Ausstattung zum Schutz vor WLW verfügt die Bundeswehr?

Der Schutz der eigenen Kräfte vor allen Bedrohungen und Gefahren wird in der Bundeswehr durch eine Vielzahl von Maßnahmen, technischen Vorkehrungen, Verfahren und Ausbildung gewährleistet. Für den bedrohungs- und gefährdungsgerechten materiellen persönlichen Schutz verfügen alle Angehörigen der Bundeswehr über die persönliche Schutzausrüstung. Diese kann variabel an verschiedene Bedrohungsszenarien angepasst werden. Die Bundeswehr verfügt über keine spezielle Ausstattung zum Schutz gegen „WLW“. In die Streitkräfte eingeführt ist die Schutzausrüstung Riot Control.

- g) Bei welchen Auslandseinsätzen der Bundeswehr wurden bislang nicht-tödliche Waffen eingesetzt?

NLW wurden, abgesehen zu Ausbildungszwecken, durch deutsche Kräfte bislang nicht eingesetzt.

8. a) Welche Einsätze von Wuchtgeschossen durch die Bundeswehr sind der Bundesregierung bekannt (bitte Einsatzorte und Einheiten angeben), und hat sich jeweils der Einsatz der Wuchtgeschosse bewährt?

Auf die Antwort zu Frage 7g wird verwiesen.

- b) Wird die Verwendung entsprechender Munition registriert?

Ja, im Rahmen des Bestandsnachweises.

- c) Wurde das vom ICT organisierte Europäische Symposium über nicht-letale Waffen in der Vergangenheit von der Bundesregierung und/oder dem BMVg personell und/oder finanziell unterstützt (bitte aufgeschlüsselt nach Umfang und Art der Unterstützungsleistung)?

Nein

- d) Um welche Art von Wirkmitteln handelte es sich bei den 270 „nicht-letalen Wirkmitteln“, die zwischen dem 22. April 2002 und 28. November 2005 der Bundeswehr in Afghanistan zur Verfügung gestellt wurden und in der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Paul Schäfer (Köln) am 6. Dezember 2005 lediglich als „Reizstoffe, Granatpistole“ spezifiziert wurden?

Dabei handelte es sich um Patronen Reizstoff 40 mm × 123 CS. Diese wurden aber erst ab Oktober 2004 beschafft. Frühere Beschaffungen ab 2002, wie in der Frage angesprochen, sind hier nicht bekannt.

- e) Welche weiteren NLW bzw. WLW standen und stehen der Bundeswehr in Afghanistan zur Verfügung (bitte auflisten unter Nennung der Stückzahl und des Herstellers)?

Übersicht über die aktuell verfügbaren NLW:

Reizstoffsprühgeräte Hersteller Carl Hoerneck, Chemische Fabrik:

- RSG 4, Pfefferspray,
- Pfefferspray Ersatzpatrone OC,
- Simulationsstoff, Reizstoff UEB, Ersatzpatrone OC für RSG 4,
- Versprüher und Reizstoff, handgehalten, Simulationsstoff.

MunAustKode:

- BR 29, 40 mm × 46, DM 119, Aufschlagimpuls,
- BR 40, 40 mm × 123, DM 129, 120-150 M, Reizstoff CS,
- BR 41, Patrone, Übung, 40 mm × 123 (RP 722-8 Übung),
- GS 16, Granate, Hand-, DM 35, Nebel, RP,
- GV 40, Granate, Hand-, Übung, DM 88, RW 70/2 STY, Rauch, PT,
- GV 41, Granate, Hand-, nicht tödlich, DM 19, RW 70/2 – 24 CS.

Die Bestandszahlen an NLW sind als Verschlussache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der anderen NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

f) Ist die Nutzung auf bestimmte Einsätze und Einheiten beschränkt?

Nein. Derzeit sind die deutschen Einsatzkontingente ISAF und KFOR mit NLW ausgestattet.

9. Mit welchen WLW soll die „Quick Reaction Force“ des deutschen ISAF-Kontingents ausgestattet werden (bitte aufschlüsseln nach genauer Bezeichnung und Stückzahl)?

Die QRF wird bei Bedarf lageangepasst mit NLW des deutschen Einsatzkontingentes ISAF ausgestattet.

10. Wie ist der Einsatz dieser Waffen in Afghanistan geregelt?

Der Einsatz der NLW ist in der Taschenkarte ISAF geregelt.

11. a) Wie viele Wasserwerfer stehen der Bundeswehr im Inland zur Verfügung?

Keine

- b) Kam es bislang zu Einsätzen von Wasserwerfern der Feldjäger in der Bundesrepublik Deutschland?

Nein

- c) Wenn nein, sind solche Einsätze geplant?

Nein

- d) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies angesichts der Tatsache, dass § 10 Abs. 4 des UZwGBw (Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen) als zulässige Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges im Inland lediglich die „dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel“ zulässt?

Entfällt

- e) Sind Wasserwerfer im Ausland stationiert (bitte Anzahl und Länder angeben)?

Es sind keine Wasserwerfer bei deutschen Einsatzkontingenten im Ausland stationiert.

- f) Sind der Bundesregierung Einsätze von Wasserwerfern im Ausland bekannt?

Wenn ja, welche und wo?

Auf die Antwort zu Frage 11e wird verwiesen.

- g) Bilden die Feldjäger andere Einheiten der Bundeswehr an der Anwendung von NLW aus?

Ja

- h) Wenn ja, welche Einheiten und welche NLW?

Feldjäger tragen zur NLW-Ausbildung der für Einsätze der Bundeswehr vorgesehenen Kräfte im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK) bei. Art, Umfang und Ausbildungsgruppe der jeweiligen Ausbildungsunterstützung orientieren sich dabei auf Grundlage des CRC-Konzepts der Bundeswehr jeweils am aktuellen Kräftebedarf der militärischen Organisationsbereiche und den operativen Rahmenbedingungen in den Einsatzgebieten.

Die NLW-Ausbildungsunterstützung durch Feldjägerkräfte bezieht sich dabei auf die NLW RSG 4 (Pfeffer), RSG 8 (Pfeffer), Wurfkörper DM 19 (CS), RP 40 (Patrone 40 mm/CS) sowie Impulsmunition (Patrone 40 mm Aufschlagimpuls/Impulspatrone BR 29) und erfolgt für die jeweiligen Kräfte grundsätzlich anlassbezogen an den Ausbildungseinrichtungen „Gefechtsübungszentrum Heer“ (Letzlingen), dem VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr (Wildflecken), dem Ausbildungszentrum Grundlagenbildung der Luftwaffe (Germersheim), dem Zentrum „EinsAusbÜbSanDstBw“ (nur RSG 4) in Feldkirchen und der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in der Bundeswehr in Sonthofen.

12. a) Werden Angehörige von Spezialkräften der Bundeswehr bei ihren Einsätzen im Ausland, insbesondere in Afghanistan, mit NLW und WLW ausgerüstet?
- b) Gehören hierzu auch Reizstoffe oder Pfefferspray?

Zu operationellen Einzelheiten von Einsätzen der Spezialkräfte der Bundeswehr wird grundsätzlich keine Stellung genommen. Spezialkräfte der Bundeswehr werden – genauso wie die anderen Kräfte der Bundeswehr auch – stets strikt im Rahmen des jeweils erteilten politisch-parlamentarischen Mandates eingesetzt. Der Deutsche Bundestag und der Verteidigungsausschuss werden auf dem dafür vorgesehenen Weg und unter Beachtung der erforderlichen Schutzbestimmungen laufend über Einsätze der Spezialkräfte der Bundeswehr unterrichtet.

- c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Ausrüstung von Bundeswehrsoldaten mit Reizstoffen angesichts der Tatsache, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht Aufgabe der Bundeswehrspezialkräfte ist, der Einsatz toxischer Chemikalien aber auch in der aktuellen Fassung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen auf eben solche Einsätze beschränkt ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 1a bis 1c wird verwiesen.

13. a) Welche Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu nicht-tödlichen Waffen wurden seit 1993 von der Bundesregierung bzw. ihren Ministerien in Auftrag gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Ministerien, jeweiligen Ausgaben und Jahren)?

Vom BMVg wurden Forschungs- und Technologiearbeiten im Themenbereich „NLW zur Personenabwehr“ beauftragt. Schwerpunkt der bisher durchgeführten Untersuchungen waren die Wirkung physikalischer Effekte (mechanisch, elektrisch), die Dosierbarkeit der Wirkmittel und das Mortalitätsrisiko. Die Ausgaben betragen in Mio. Euro:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1,3	0,7	0,1	0,7	0,4	4,4	0,4	2,3

- b) In welche Projekte zur Entwicklung von WLW und Mikrowellenwaffen wird in diesem Rahmen in welcher Höhe investiert?

Entwicklungsprojekte auf dem Gebiet der NLW wurden vom BMVg nicht durchgeführt. Die eingesetzten Wirkmittel sind marktverfügbar.

- c) Wird auch im Rahmen der zivilen Sicherheitsforschung in Forschung und Entwicklung von WLW investiert?

Die Entwicklung von „WLW“ ist im Programm „Forschung für die zivile Sicherheit“ nicht vorgesehen.

- d) Welche Forschungsinstitute erhielten seit 1993 Bundesmittel für die Erforschung von nicht-tödlichen Waffen und den zugrundeliegenden Wirkprinzipien?

Finanzmittel zur Durchführung von Forschungs- und Technologieuntersuchungen (F & T-Untersuchungen) hat das Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie (FhG-ICT) vom BMVg im Rahmen der Grund- und Auftragsfinanzierung erhalten. Daneben wurden Untersuchungsaufträge an die Universität der Bundeswehr in München, die Universität Düsseldorf und die Universität Witten/Herdecke vergeben.

- e) Mit welchen Unternehmen wurde seit 1993 im Bereich der Erforschung und Entwicklung nicht-tödlicher Waffen kooperiert?

Eine Kooperation zwischen BMVg und Industrieunternehmen hat bis heute nicht stattgefunden. Unternehmen der nationalen wehrtechnischen Industrie (Rheinmetall, Diehl BGT, EADS) wurden mit F & T-Untersuchungen zu NLW mit konkreten Verträgen beauftragt.

- f) Welche Auflagen und Sicherheitsbestimmungen müssen deutsche Unternehmen erfüllen, um sich bei der Forschung, Entwicklung und Herstellung von WLW zu engagieren?

Deutsche Unternehmen müssen die erforderliche Kompetenz zur Durchführung von F & T-Arbeiten dem BMVg nachweisen. Einzelheiten, wie Leistungsbeschreibungen, Berichterstattung usw., werden vertraglich festgelegt. Dazu gehören auch Sicherheitsvorschriften, z. B. Regelung des Umgangs mit Verschlusssachen.

- g) Welche deutschen Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung an der Forschung, Entwicklung und Herstellung von WLW beteiligt?

Auf die Antwort zu Frage 13e wird verwiesen.

- h) Welche deutschen Firmen, die im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU gefördert werden, entwickeln nach dem Wissen der Bundesregierung gegenwärtig WLW?

F & T-Arbeiten für das BMVg werden nicht mit Finanzmitteln aus dem 7. Forschungsprogramm der Europäischen Union gefördert. Dieses Förderprogramm konzentriert sich auf zivile Sicherheit.

14. Welcher Erstausrüstungsbedarf mit WLW für den Einsatz der Bundeswehr bei friedenserhaltenden Maßnahmen wurde festgelegt?

Auf die Antwort zu Frage 7d wird verwiesen.

15. An welche Staaten wurde seit 1993 die Ausfuhr von WLW bzw. die entsprechenden Komponenten und Technologien durch die Bundesregierung genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Genehmigungswert)?

Der Bundesregierung liegt keine statistische Aufbereitung zu Genehmigungen der Ausfuhr von „WLW“ bzw. entsprechender Komponenten und Technologien vor. Die Struktur der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegenden Datenbestände gestattet keine automatisierte Recherche im Sinne der gestellten Frage.

16. Aus welchen Staaten wurden seit 1993 WLW bzw. die entsprechenden Komponenten und Technologien importiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Genehmigungswert)?

Zu Einfuhren liegen keine Informationen vor.

17. Welche WLW fallen unter das Kriegswaffenkontrollgesetz?

Keine.

„WLW“ werden nicht als Kriegswaffen vom Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erfasst, da sie keine „zur Kriegsführung bestimmten Waffen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 KWKG sind.

18. a) Mit welcher Begründung wird die Ausfuhr „nichtletaler militärischer Ausrüstung“ in der Außenwirtschaftsverordnung ausdrücklich bei den Waffenembargos ausgenommen, mit denen derzeit die Staaten Somalia, Liberia, Kongo, Elfenbeinküste, Sudan, Usbekistan belegt sind?

Die Waffenembargos in der Außenwirtschaftsverordnung, einschließlich der Ausnahmebestimmungen, beruhen auf entsprechenden Beschlüssen der Europäischen Union (Gemeinsamen Standpunkten) zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder zu EU-autonomen Sanktionen.

Die Ausfuhr nichtletaler militärischer Ausrüstung ist aufgrund der genannten Ausnahmebestimmungen zwar nicht verboten, der Verkauf und die Ausfuhr entsprechender Ausrüstung bedürfen aber auf jeden Fall der vorherigen Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Eine solche kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, etwa zur Nutzung für humanitäre oder Schutzzwecke.

- b) Welche militärische Ausrüstung fällt unter diese Ausnahmeregelung (bitte auflisten)?

Eine verbindliche Definition des Begriffs „nichtletale militärische Ausrüstung“ gibt es ebenso wenig wie eine Auflistung der davon erfassten Warengattungen. Eine abschließende Benennung nichtletaler militärischer Ausrüstung ist daher nicht möglich. Grundsätzlich eingeschlossen sind im Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Rüstungsgüter, die keinen Waffencharakter haben. Typischerweise kommen hier z. B. Schutzausrüstung, bestimmte Transportmittel, Ausrüstung für die Trinkwasseraufbereitung, Feldlagerausrüstung usw. in Betracht.

19. a) Werden Elektro-Schock-Waffen, wie etwa Taser, die z. B. in Österreich oder der Schweiz bei Abschiebungen verwendet werden, auch von der Bundespolizei bei Abschiebungen verwendet oder ist dies geplant?

Nein

- b) Wenn ja, wie viele Taser wurden eingeführt?

Entfällt

- c) Gab es Testversuche?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein

- d) Dürfen Taser auch bei bereits Festgenommenen eingesetzt werden, um etwa die Befolgung von Anordnungen zu erzwingen?

Nein

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Schlussfolgerungen des UN-Ausschusses gegen Folter vom 22. November 2007, in denen der Einsatz von Tasern als Folter bezeichnet wird?

Die Bewertung des UN-Ausschusses wird nicht geteilt.

